

11/SN-146/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300069/8 - Hag

Linz, am 31. Mai 1985

Gesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Einstellung und Beschäfti-
gung Invalider (Invalideneinstel-
lungsgesetz 1969) geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

| | |
|-----------|---------------|
| Betreff: | GESETZENTWURF |
| ZI: | 35 -GE/1985 |
| Datum: | 5. JUNI 1985 |
| Verteilt: | 7.6.85 Sudo |

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

St. Hayek

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Elles* -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300069/8 - Hag

Linz, am 31. Mai 1985

Gesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Einstellung und Beschäfti-
gung Invalider (Invalideneinstel-
lungsgesetz 1969) geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 42.005/2-6/1985 vom 23. April 1985

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit
der do. Note vom 23. April 1985 versandten Gesetzentwurf
wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf ist u.a. beabsichtigt, die bis-
her in der Verfassungsbestimmung des Art. I Abs. 2 des Inva-
lideneinstellungsgesetzes 1969 enthaltene Befristung (bis
31. Dezember 1989) ersatzlos zu streichen. Damit würde die
Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung der Vor-
schriften dieses Bundesgesetzes, die Angelegenheiten der Be-
hindertenhilfe betreffen und nach Art. 15 B-VG grundsätzlich
den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zukommen, in Zu-
kunft ohne zeitliche Beschränkung Bundessache sein. Die vor-
gesehene Aufhebung der Befristung würde eine dauernde Kompe-
tenzverschiebung zu Lasten der Länder bedeuten.

Bereits im Jahre 1982 sah der damals versandte Novellenent-
wurf die Beseitigung der Befristung der Bundeskompetenz vor.

- 2 -

Auf Grund der massiven Einwendungen der Länder wurde letztlich von der Streichung der Befristung abgesehen. Es wurde bereits wiederholt von seiten der Länder darauf hingewiesen, daß die kompetenzrechtliche Stellung der Länder derart geschwächt ist, daß eine weitere Aushöhlung von Landeskompertenzen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Von seiten des Amtes der o.ö. Landesregierung wird daher die geplante Änderung der Verfassungsbestimmung, mit der die Befristung der Sonderkompetenz zu Gunsten des Bundes aufgehoben werden soll, abgelehnt. Eine Änderung der bestehenden Kompetenzverteilung (mit allfälligen Ausgleich für die Länder) sollte nach h. Auffassung nicht außerhalb der laufenden Verhandlungen über das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 und die Gegenforderungen des Bundes durchgeführt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die h. Stellungnahme vom 1. Februar 1982, Verf(Präs)-1125/6-G1/Le/Lw, mit der die Streichung der genannten Verfassungsbestimmung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 schärfstens abgelehnt wurde, verwiesen.

Unbeschadet obiger verfassungsrechtlicher Bedenken wird zum gegenständlichen Novellierungsentwurf bemerkt, daß, obwohl der Beschäftigung von Behinderten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absoluter Vorzug vor deren Einsatz in gesonderten Behinderteneinrichtungen zu geben ist, die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, daß ein gewisser Personenkreis von Schwer- und Schwerstbehinderten nur in geschützten Einrichtungen eingesetzt werden kann. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1418 Blg.NR XI. GP wäre daher vor Ablauf der im Art. I Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 festgelegten Frist zu prüfen, ob weiterhin ein Bedarf an einer bundeseinheitlichen Regelung auf dem Gebiet der Invalideneinstellung im vollen Umfang besteht, zumal die Länder

- 3 -

akkordierte Regelungen treffen könnten, die eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung bringen würden.

Durch die fortschreitende Technisierung, insbesondere durch den Einsatz der EDV in vielen Bereichen der Verwaltung, wird es selbst für das Land Oberösterreich als Dienstgeber immer schwieriger, entsprechende und geeignete Dienstposten für Invalide zur Verfügung zu stellen. Wenig Verständnis findet daher die Regelung, daß eine Ausgleichstaxe auch dann bezahlt werden muß, wenn die vorgeschriebene Anzahl von begünstigten Personen nachweisbar ohne Erfolg angesprochen wird. Insbesondere einem Dienstgeber, dem etwa die Schaffung oder Besetzung von Planstellen aus nicht von seiner Seite begründeten Ursachen nicht möglich ist, kann die beinahe verdoppelte Ausgleichstaxe kaum zugemutet werden. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Ausgleichstaxe scheut sich jedoch der Bund nicht, den ihm zustehenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,75 % auf 1,0 % der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu erhöhen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidentum des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Uey